

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 13. JULI 1949

NUMMER 55

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

1. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 7. 1949, Ausweise für Auslandsreisen deutscher Rheinschiffer. S. 685. — RdErl. d. Landeswahlleiters 7. 7. 1949, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. S. 685. — RdErl. d. Landeswahlleiters 8. 7. 1949, Wahl zum ersten Bundestag — Wahlberechtigung und Wählbarkeit S. 686.

**B. Finanzministerium. A. Innenministerium.**

RdErl. 1. 7. 1949, Tarifvertragliche Vereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Verbandsvorstand — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits. S. 687.

**B. Finanzministerium.****C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.**

1949 S. 685 o.

aufgeh.

1955 S. 1192 Nr. 195

**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Ausweise für Auslandsreisen deutscher Rheinschiffer**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1949 —  
Abt. I — 17 — 8 — Tgb.-Nr. 4515/48

Der RdErl. vom 3. Mai 1949 — Abt. I — 17 — 8 — Tgb.-Nr. 4515/48 (MBl. NW. S. 421) wird aufgehoben.

Gegen die vom Ordungsamt der Stadt Duisburg abgelehnten Anträge ist wieder die Beschwerde an den Innenminister zulässig.

Bezug: RdErl. v. 18. 2. u. 3. 5. 1949 — Abt. I — 17 — 8 — Tgb.-Nr. 4515/48 (MBl. NW. S. 163 u. 421).

An die Regierungspräsidenten, die Stadt- und Landkreise.

1949. S. 685 u.

aufgeh.

1955 S. 1778 Nr. 56

— MBl. NW. 1949 S. 685.

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 7. 7. 1949 —  
Abt. I — 08 — Tgb.-Nr. 1060/49

Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Juli 1949, 18 Uhr, und zwar die Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter und die Landesergänzungsvorschläge der im Land Nordrhein-Westfalen im Landesmaßstab zugelassenen Parteien beim Landeswahlleiter, einzureichen. Auf die Vorschriften der §§ 11, 14 BWG. und Art. VIII zu § 11, Abs. 1 und 3, und zu § 14, Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung vom 20. Juni 1949 (GV. NW. S. 123) wird ausdrücklich hingewiesen.

Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag des Wahlkreises genannt sein (§ 12 BWG.), jedoch können Bewerber auf den Landesergänzungsvorschlägen sich auch gleichzeitig in den Kreiswahlvorschlägen der gleichen Partei in demselben Lande bewerben (§ 14, Abs. 2 BWG.).

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien ist unstatthaft (§ 16 BWG.).

Da bei nicht vorhandener Wählbarkeit des Bewerbers ein neuer Wahlvorschlag nur bis zum 28. Juli 1949, 18 Uhr, eingereicht werden kann, empfiehlt es sich, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, daß der Wahlvorschlag noch rechtzeitig durch einen anderen ersetzt werden kann.

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 1. 7. 1949, Tierseuchenstatistik. S. 687.

**F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.**

RdErl. 4. 7. 1949, Berücksichtigung von Rentenfreibeträgen bei Prüfung der fürsorgegerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. S. 688. — RdErl. 4. 7. 1949, Durchführungsanweisung zum Erlaß III C v. 31. 5. 1949 (MBl. NW. S. 541) betreffend „Vorläufige Regelung für die Ausstellung von Vergünstigungsausweisen für nichtkriegsbeschädigte Körperbehinderte“. S. 689. — RdErl. 6. 7. 1949, Mitwirkung der Gesundheitsämter bei der Ausstellung von Vergünstigungsausweisen für nichtkriegsbeschädigte Körperbehinderte. S. 694. — RdErl. 6. 7. 1949, Allgemeine Fliegen- und Mückenbekämpfung. S. 698.

**H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.**

Die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge sind bei den Kreiswahlleitern erhältlich. Die Vordrucke für die Landesergänzungsvorschläge werden den im Landesmaßstab zugelassenen Parteien zugestellt.

An die Kreiswahlleiter.

Nachrichtlich den Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1949 S. 685.

**Wahl zum ersten Bundestag — Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

1949 S. 686

aufgeh.

1955 S. 1778 Nr. 57

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 8. 7. 1949 —  
Abt. I — 08 — Tgb.-Nr. 1060/49

In Ergänzung meines Erlasses vom 29. Juni 1949 — Abt. I — 08 — Tgb.-Nr. 1060/49 — (MBl. NW. S. 653) wird folgendes bekanntgegeben:

**I. Eintragung in die Wählerlisten**

Personen, die an mehreren Orten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in die Wählerlisten dieser Orte aufzunehmen. Sie dürfen das Wahlrecht nur an einem Orte ausüben.

**II. Strafhaft und Untersuchungshaft**

Personen, deren Wahlrecht nach § 3 BWG. ruht, sind nur dann in die Wählerlisten einzutragen, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens bis zum Wahltag wegfallen wird. Untersuchungsgefangene sind einzutragen, weil dieser Personenkreis nicht in § 3 BWG. genannt ist. Es muß der Justizverwaltung überlassen bleiben, ob und inwieweit sie den Untersuchungsgefangenen die Ausübung des Wahlrechts ermöglicht.

**III. Einreichung von Wahlvorschlägen**

Eine Partei, die nicht im ganzen Land zugelassen ist, bedarf für den Vorschlag 500 Unterschriften. Wenn mehrere Kreise zu einem Wahlkreis zusammengelegt worden sind, und eine Partei nicht für den ganzen Wahlkreis zugelassen ist, so muß sie die Zulassung für die übrigen Kreise des Wahlkreises erwirken, wenn sie im Wahlkreis als Partei auftreten will, d. h. wenn die Kandidaten nicht als Unabhängige sich bewerben wollen.

An die Kreiswahlleiter.

Nachrichtlich den Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1949 S. 686.

## B. Finanzministerium

### A. Innenministerium

#### Tarifvertragliche Vereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Verbandsvorstand — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits

RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 6347 — IV u. d. Innenministers Tgb. II D 1/5635/49 v. 1. 7. 1949

#### I. Tarifvertragliche Vereinbarung A

Für die Angestellten im öffentlichen Dienst wird zwischen den Parteien das Folgende vereinbart:

1. Die Kürzungen auf Grund der ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 2. Dezember 1930 werden aufgehoben, a) in den Ländern Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden, soweit bisher noch in Kraft, ab 1. 4. 1949,

- b) in den Ländern Hessen, Niedersachsen, und Schleswig-Holstein in folgender Weise:

Für Angestellte mit einer Grundvergütung bis 350 DM ab 1. April 1949; für Angestellte mit einer Grundvergütung von mehr als 350 DM ab 1. September 1949. Die Nachzahlungen für April und Mai 1949 sind bis 30. September 1949 zu leisten.

In Hessen werden die wegfallenden Kürzungsbrüche auf die durch den Schiedsspruch vom 19. Oktober 1948 zugebilligten Zuschläge angerechnet.

- c) in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern:

Für Angestellte mit einer Grundvergütung bis 350 DM zur Hälfte ab 1. Juli 1949, zur anderen Hälfte ab 1. Oktober 1949; für Angestellte mit einer Grundvergütung von mehr als 350 DM zur Hälfte ab 1. Oktober 1949, zur anderen Hälfte ab 1. Januar 1950.

2. Im Land Hansestadt Hamburg werden an Angestellte der Vergütungsgruppen X bis einschließlich VI TO A ab 1. Mai 1949 Zuschläge zu den ungekürzten Vergütungen in Höhe von monatlich 20 DM gezahlt.

3. Soweit in einzelnen Ländern für bestimmte Gruppen von Angestellten Zuschläge zu gekürzten und ungekürzten Vergütungen gezahlt wurden, werden sie in der bisherigen absoluten Höhe zu den nunmehr ungekürzten Vergütungen weitergezahlt.

Durch diese Vereinbarung dürfen keinerlei Verschlechterungen in der Höhe der Bezüge aus dem Einzelarbeitsvertrag eintreten.

4. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1950. Sie kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist erstmalig am 31. Dezember 1949 mit Wirkung für den 31. März 1950 schriftlich gekündigt werden.

Königstein, den 24. Juni 1949.

#### II. Zur Durchführung der vorstehenden Vereinbarung wird folgendes besimmt:

Die vorstehende tarifvertragliche Vereinbarung entspricht dem gemeinsamen Erlass des Finanzministers und des Innenministers vom 21. Juni 1949 — B 2161—5992 IV — II D—1/5416/49 — (MBI. NW. 1949 S. 625).

— MBI. NW. 1949 S. 687.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Tierseuchenstatistik

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 7. 1949 — II Vet — Va/7

1. Die Gründe, die bisher Veranlassung gaben, von der Aufstellung der Jahresberichte über die Verbreitung der Tierseuchen abzusehen, sind inzwischen zum größten Teil

entfallen. Für das Jahr 1949 werden sie ebenso wie die Begleitberichte und Jahresveterinärberichte — voraussichtlich nach einheitlichen Richtlinien für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet — zu fertigen sein. Einen besonderen Erlass dazu behalte ich mir vor. Ich ersuche schon jetzt, die dafür erforderlichen Unterlagen sorgfältig zu sammeln. Die Herren Regierungspräsidenten bitte ich, mir bis zum 1. Oktober 1949 zu berichten, ob und ggf. welche Änderungen gegenüber den bisherigen Vorschriften (Erl. v. 17. März 1924 d. Min. f. Landwirtschaft, Min. Bl. d. Preuß. Verw. f. Landwirtschaft, Domänen und Forsten S. 211 und RdErl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern v. 29. September 1937, R. Min. Bl. i. V. S. 1606) vorzuschlagen sind. Die Kreisverwaltungen (Kreisveterinäräste) berichten den Regierungspräsidenten dazu bis zum 1. September 1949.

2. Es ist aber notwendig, schon jetzt eine Übersicht über den Maul- und Kluauenseuchengang 1948/49 zu erhalten. Ich bitte daher, Jahresübersichten nach den Erlassen des Min. f. Landwirtschaft und Forsten vom 8. August 1912 und 17. März 1924 zu fertigen und zwar getrennt für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1948 und vom 1. Januar 1949 bis 30. Juni 1949.

Von einer Unterteilung nach Vierteljahren kann abgesehen werden. Den Übersichten ist ein zusammenfassender Begleitbericht für die Zeit vom 1. September 1948 bis 30. Juni 1949 beizufügen. Darin ist über die Impfungen (Frage 8) unter Beachtung nachstehender Fragen besonders eingehend zu berichten:

- Wie groß ist die Zahl der geimpften Tiere, getrennt nach Tierarten?
- Haben sich bei der Verwendung der verschiedenen Impfstoffe (deutsche, dänische, italienische) Unterschiede hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Verträglichkeit ergeben?
- Waren bei den einzelnen Tierarten hinsichtlich Wirksamkeit und Verträglichkeit Unterschiede festzustellen?
- In wieviel Fällen wurden Impfdurchbrüche beobachtet? Sie sind ggf. genauestens zu erläutern.
- Wurde eine Nachimpfung mit bivalenter Vakzine kurz nach einer vorhergegangenen Impfung mit monovalenter Vakzine reaktionslos vertragen?
- Welche Beobachtungen wurden hinsichtlich der Entwicklung des Impfschutzes gemacht?
- Wie verlief die Krankheit, wenn sie bei schutzgeimpften Tieren vor voller Ausbildung des Impfschutzes ausbrach?
- Sind hinsichtlich der Ringimpfungen (Umfang, Tierarten) besondere Vorschläge zu machen?
- Sind bei der Lagerung und dem Transport der Vakzine bemerkenswerte Beobachtungen gemacht?
- In welchem Umfange und mit welchem Erfolg wurde Reconvaleszenten-Serum gewonnen und verwendet?
- Wurden andere Erkrankungen beobachtet, die mit den Impfungen in Zusammenhang gebracht werden müssten?

Die Kreisverwaltungen (Kreisveterinäräste) ersuche ich, die Berichte bis zum 15. August den Regierungspräsidenten vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren (Kreisveterinäräste).

— MBI. NW. 1949 S. 687.

## G. Sozialministerium

### Berücksichtigung von Rentenfreibeträgen bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit

RdErl. d. Sozialministers v. 4. 7. 1949 — III A 1/Reg. 49

Durch § 1 Abs. 6 des am 1. Juni 1949 in Kraft getretenen Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes ist § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (RGBI. I S. 443) aufgehoben worden. Damit ist die Beteiligung der Empfänger von Invalidenrente oder Ruhegeld an den Kosten der Krankenversicherung der Rentner weggefallen. Die nach § 6 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung bei Prüfung der fürsorgerechtlichen

Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz bleibende Rentenerhöhung beträgt nunmehr für den Rentner in der Angestellten- und in der Invalidenversicherung mit Wirkung vom 1. Juni 1949 7 DM.

Unter Bezug auf Ziffer D III der mit Erlaß vom 20. Mai 1949 — III A 1/6 III/47 — bekanntgegebenen „Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge“ empfehle ich daher, bei sämtlichen Rentnern als Freilassungsbetrag 7 DM monatlich bei der Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

Für die Bezieher von Invalidenpension (Ruhegeld) aus der knappschaftlichen Versicherung ist die Beteiligung der Rentner an den Kosten der Krankenversicherung bereits auf Grund der Zweiten Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 8. Juni 1942 (RGBl. I S. 409) mit Wirkung vom 1. Februar 1942 weggefallen.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 688.

**Durchführungsanweisung zum Erlaß III C vom 31. Mai 1949 (MBl. NW. S. 541) betreffend „Vorläufige Regelung für die Ausstellung von Vergünstigungsausweisen für nichtkriegsbeschädigte Körperbehinderte“**

RdErl. d. Sozialministers v. 4. 7. 1949 —  
Abt. III C — Tgb.-Nr. 152a/49

Bei den bekanntgegebenen Vergünstigungen handelt es sich vorwiegend um die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung eines Begleiters auf der Eisenbahn und die Benutzung der 2. Wagenklasse mit Fahrtausweis der 3. Klasse auf der Eisenbahn für nichtkriegsbeschädigte Schwerkörperbehinderte, außerdem um die Ausstellung des Schwerbeschädigtenausweises A für solche schwergehbehinderte Schwerkörperbehinderte, die noch nicht im Besitz eines Ausweises zur bevorzugten Abfertigung vor Amtsstellen sind. Wesentlich ist hierbei, daß die Ausstellung der Ausweise in Übereinstimmung mit sämtlichen Hauptfürsorgestellen und dem Beauftragten für die Fortbildung der Verkehrsvorschriften in Bielefeld ausschließlich auf die Hauptfürsorgestellen (und in deren Auftrag auf die amtlichen Fürsorgestellen für Schwerbeschädigte) übergegangen und die Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Gesundheitsämter, wie sie in Ziffer 178 des Reichsbahntarifs vorgesehen war, gleichzeitig in Fortfall gekommen ist.

Von dem Beauftragten für die Fortbildung der Verkehrsvorschriften wurde gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die für die Ausstellung der Ausweise zuständigen Stellen die Voraussetzungen für die Ausstellung der Ausweise sehr sorgfältig prüfen, damit ein Mißbrauch ausgeschlossen ist. Ich habe Veranlassung, auf die Beachtung dieser Forderung — auch bei der Ausstellung der Ausweise für Kriegsbeschädigte — größten Wert zu legen, um das Vertrauen, das in die mit der Ausstellung der Ausweise beauftragten Stellen als Treuhänder für die Vergünstigungsträger gesetzt ist, nicht zu gefährden. Über jeden ausgestellten Ausweis muß daher als Beleg für die Berechtigung die geforderte amtsärztliche bzw. vertrauensärztliche Bescheinigung bei der Fürsorgestelle bzw. Hauptfürsorgestelle verbleiben. Bei schwergehbehinderten Unfallverletzten, bei denen die schwere Gehbehinderung (z. B. durch Beinamputation) aus dem Rentenbescheid ohne weiteres ersichtlich ist, ist ein Auszug aus dem vorzulegenden Rentenbescheid zu fertigen.

Die Änderung der Ausweisformulare hat entsprechend den Richtlinien zu erfolgen.

Die Ausgabelisten gemäß Abschnitt IV Abs. 10 der Bestimmungen über den Schwerkriegsbeschädigtenausweis vom 19. Januar 1944 (Reichsversorgungsblatt 1944 Nr. 1) sind getrennt von den Listen für Schwerkriegsbeschädigte zu führen.

Auf die Möglichkeit der Beantragung der Ausweise ist in den Amtsblättern und evtl. auch in der Tagespresse

aufmerksam zu machen, wobei auch die Termine für die Antragstellung der einzelnen Gruppen bekanntzugeben sind. Die Termine für die Antragstellung und auch für die Untersuchungen bei den Gesundheitsämtern sind mit den Gesundheitsämtern zu vereinbaren und so zu legen, daß eine Überlastung der Gesundheitsämter und der Fürsorgestellen auf jeden Fall vermieden wird. Zweckmäßig dürfte es sein, bei der Bekanntgabe die wichtigsten Punkte der Bestimmungen hervorzuheben, um von vornherein unbegründete Anträge zu vermeiden, und dabei zu erwähnen, daß normale Alterserscheinungen nicht berücksichtigt werden können und mit diesen Ausweisen keine Vergünstigungen auf Nahverkehrsmitteln (Straßenbahn usw.) verbunden sind.

Die Verbände der Körperbehinderten haben von diesem Erlaß Kenntnis erhalten und sind gebeten worden, die angeschlossenen Mitglieder zu unterrichten, wer für eine Antragstellung in Frage kommt und ihnen bei der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen behilflich zu sein.

Für die rassistisch, politisch und religiös Verfolgten nehmen die Betreuungsstellen für die rassistisch, politisch und religiös Verfolgten eine entsprechende Auslese vor und leiten die Anträge den Fürsorgestellen für Schwerbeschädigte zu.

**Reihenfolge für die Antragstellung:**

1. Unfallverletzte und rassistisch, politisch und religiös Verfolgte
2. Berufstätige Schwerkörperbehinderte
3. Nichtberufstätige Schwerkörperbehinderte
4. Diejenigen Unfallverletzten und Schwerkörperbehinderten, die im Besitz eines Ausweises zur bevorzugten Abfertigung vor Amtsstellen sind und Wert auf die Ausstellung eines Ausweises A legen.

**Beschaffung der ärztlichen Bescheinigungen:**

a) **Für Unfallverletzte:**

Sofern der Rentenbescheid nach pflichtmäßigem Ermessen des die Ausweise ausstellenden Beamten die erhebliche Gehbehinderung (z. B. durch Oberschenkelamputation) eindeutig erkennen läßt, ist zur Feststellung der erheblichen Gehbehinderung kein ärztliches Gutachten anzufordern. Die erhebliche Hilflosigkeit, die Hirnverletzten- und Blindeneigenschaft und die Notwendigkeit der Benutzung der 2. Wagenklasse ist in jedem Falle amtsärztlich bzw. vertrauensärztlich zu bescheinigen.

Für Unfallverletzte ist, soweit erforderlich, das anliegende Formular 1 auszufüllen, mit welchem der Unfallverletzte zur Entlastung der Fürsorgestelle möglichst selbst die erforderliche vertrauensärztliche Bescheinigung bei seiner Feststellungsbehörde, die ihm durch den Rentenbescheid bekannt ist, anfordert.

b) **Für rassistisch, politisch und religiös Verfolgte:**

Damit dieser Personenkreis möglichst sofort in den Genuß der ihm zustehenden Vergünstigungen gelangt, werden gemäß Vereinbarung mit der Abteilung Gesundheit auf Antrag der Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte mit Formular 2 die amtsärztlichen Bescheinigungen beim jeweiligen Gesundheitsamt ausgestellt, es sei denn, daß eine Untersuchung bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung bevorsteht und der Antragsteller es vorzieht, anläßlich dieser Untersuchung sich die Bescheinigung bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung ausstellen zu lassen. Die Betreuungsstellen für rassistisch, politisch und religiös Verfolgte werden die Antragsteller informieren, welcher Weg im Einzelfalle der zweckmäßiger ist.

c) **Für Sozialversicherungsrentenbezieher bzw. Bezieher sonstiger Renten:**

Infolge der verschiedenartig gelagerten Verhältnisse lassen sich für diesen Personenkreis keine allgemein gültigen Richtlinien aufstellen. Es muß daher jeder Einzelfall nach den gegebenen Verhältnissen behandelt werden.

1. **Bezieher von Invaliden- und Angestelltenversicherungsrente der Landesversicherungsanstalt.**

Für die bereits abgeschlossenen Rentenverfahren stellen die Gesundheitsämter die ärztlichen Bescheinigungen aus. Der Antrag auf Untersuchung ist unter

Verwendung des Formulars 2 von der Fürsorgestelle, nicht aber durch den Antragsteller selbst oder einen Vertreter des Verbandes, beim Gesundheitsamt einzureichen. Der Rentenbescheid ist bei der Untersuchung vorzulegen.

Für künftige Rentenfeststellungsverfahren werden die Vergünstigungsmerkmale anläßlich der Begutachtung für die Rentenfestsetzung bei den Landesversicherungsanstalten festgelegt und in doppelter Ausfertigung den Rentenakten beigefügt. Sie sind nach Abschluß des Rentenverfahrens auf Anfordern der Fürsorgestelle bei der Landesversicherungsanstalt erhältlich.

**2. Bezieher von Reichsbahnversicherungsrenten bzw. Schwerkörperbehinderte, die bei der Reichsbahn beschäftigt sind, erhalten auf Antrag bei der Fürsorgestelle das Formular 1, das sie zur Ausstellung der vertrauensärztlichen Bescheinigung bei ihrer Reichsbahndienststelle einzureichen haben. Der Reichsbahndienststelle liegt das Reichsbahnarztgutachten meist vor. Bei etwa auftretenden Schwierigkeiten ist der Antrag an den Berufsfürsorgedienst der zuständigen Reichsbahndirektion weiterzuleiten.**

**3. Knappschaftsrentenempfänger, bzw. Schwerkörperbehinderte, die knappschaftsversicherungspflichtig sind**

**R u h r k n a p p s c h a f t :**

Anträge auf ärztliche Bescheinigungen schwerkörperbehinderter Rentenempfänger können unter Verwendung von Formular 1 bei der Ruhrknappschaft in Bochum — Geschäftsabteilung I/Kr./RV. — gestellt werden. Diese Abteilung veranlaßt erforderlichenfalls eine Untersuchung bei der zuständigen Knappschaftsuntersuchungsstelle. Für die Untersuchung u n f a l l b e s h ä d i g t e r Bergmänner der Ruhrknappschaft ist die Bergbau-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung Bochum, zuständig.

**B r ü h l e r K n a p p s c h a f t :**

Der Antrag auf Ausstellung der vertrauensärztlichen Bescheinigung ist unter Verwendung von Formular 1 an die Verwaltung der Brühler Knappschaft in Brühl, Kaiserstraße 15, zu richten.

**A a c h e n e r K n a p p s c h a f t :**

Die ärztlichen Bescheinigungen können unter Verwendung des Formulars 1 für schwerbeschädigte Versicherte und Rentner der Aachener Knappschaft bei der Vertrauensärztlichen Dienststelle der Aachener Knappschaft (Obervertrauensarzt Dr. med. Wiesinger) im Knappschaftskrankenhaus Bardenberg bei Aachen angefordert werden. Es wird dabei darauf hingewiesen, daß es sich nur um Bescheinigungen für solche gehbehinderte und schwerkörperbehinderte Rentenbezieher handelt, die keine Rente aus der Unfallversicherung oder keinen Anspruch auf Rente nach der SVD 27 haben. Unfallverletzte der Aachener Knappschaft wenden sich an ihre Bergbauberufsgenossenschaft.

**N i e d e r r h e i n i s c h e K n a p p s c h a f t :**

Die ärztlichen Bescheinigungen sind unter Verwendung des Formulars 1 bei der Verwaltung der Niederrheinischen Knappschaft in Moers zu beantragen. Unfallrentenbezieher wenden sich an ihre Bergbauberufsgenossenschaft.

**d) Für alle übrigen Schwerkörperbehinderten der Ziffer IIc der Bestimmungen, die nicht nach den vorstehenden Einzelbestimmungen behandelt werden, ist die ärztliche Bescheinigung beim Gesundheitsamt durch die Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte — nicht durch den Antragsteller oder einen Vertreter des Verbandes — nach Formular 2 zu beantragen.**

Antragsteller, bei denen nach pflichtmäßiger Beurteilung des die Ausweise ausstellenden Beamten keine Aussicht auf Gewährung der Vergünstigungen der Ausweise A oder B besteht und die beim Gesundheitsamt untersucht werden müssen, sind nach Möglichkeit schon bei der Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte entsprechend aufzuklären. Dies gilt auch für die Bezieher von Invaliden- und Angestelltenversicherungsrente.

**Ausstellung der Ausweise für Blinde und Hirnverletzte:**

Für die Ausstellung der Ausweise für Blinde und Hirnverletzte sind die Anträge seitens der Fürsorgestellen für Schwerbeschädigte entgegenzunehmen und unter Beifügung eines Lichtbildes, der amtsärztlichen Bescheinigung bzw. der Bescheinigung der Feststellungsbehörde unter Verwendung der Vordrucke 1 oder 2 bei der Hauptfürsorgestelle einzureichen. Die Anträge können auch listenmäßig vorgelegt werden; die Beifügung eines Fragebogens ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich. Die bisherigen Formulare für die Ausstellung der amtsärztlichen Bescheinigungen für Zivilblinde sind entweder nicht mehr zu verwenden oder zu ergänzen bezüglich der Frage der Notwendigkeit der Benutzung der 2. Wagenklasse, da die Reichsbahn verlangt, daß diese in jedem Falle besonders bescheinigt wird.

Die Blinden, die im Besitz eines Ausweises der Reichsbahn für die Fahrpreismäßigung bei Berufsreisen sind und denen nach den zur Zeit geltenden Tarifbestimmungen der Reichsbahn kein Anspruch auf die unentgeltliche Beförderung des ständigen Begleiters zusteht, haben die Wahl, ob sie diesen Ausweis behalten wollen oder Wert auf die Ausstellung des Ausweises B legen. Im letzteren Falle ist der Ausweis über die Fahrpreismäßigung einzuziehen.

Die Ausgabe von Ausweisen an Körperbehinderte, die durch diese Regelung nicht erfaßt werden, muß der endgültigen gesetzlichen Regelung bezüglich der Schwerbeschädigungsausweise vorbehalten bleiben.

Es ist zu vermeiden, daß bis zum Inkrafttreten des endgültigen Ausweisgesetzes etwa bestehende bisherige Vergünstigungen auf örtlicher Basis (insbesondere Straßenbahnvergünstigung usw.) durch diese vorläufige Regelung in Fortfall kommen.

**Formular 1**

Der Oberstadtdirektor .....

Der Oberkreisdirektor .....

Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte .....

An die (Feststellungsbehörde) .....

Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers, Abt. III C Nr. 137 a/49 vom 31. Mai 1949 bitte ich, zur Erlangung eines Schwerbeschädigungsausweises auf Grund der vorläufigen Regelung für die Ausstellung von Vergünstigungsausweisen für nichtkriegsbeschädigte Körperbehinderte um kostenlose Ausstellung der umstehenden Bescheinigung für den/die Körperbehinderte(n)/rassisches — politisch — religiös Verfolgte(n)/Unfallverletzte(n) ..... geb. am ..... in ..... Kreis ..... wohnhaft in ..... Straße ..... Beruf ..... Personalausweis Nr. ..... Aktenzeichen des Rentenbescheides .....

Siegel .....

(Unterschrift)

Feststellungsbehörde .....

**Vertrauensärztliche Bescheinigung  
zur Vorlage bei der Fürsorgestelle bzw. Hauptfürsorgestelle**

Herr/Frau/Fräulein ..... ist wegen .....

..... Prozent erwerbsgemindert (In Zehnersätzen angeben!).

Nicht nur vorübergehende erhebliche Gehbehinderung im Sinne der vorläufigen Ausweisbestimmungen liegt vor Ja — Nein

Infolge erheblicher Hilflosigkeit Begleitung erforderlich? Ja — Nein

Anerkannter Hirnverletzter im Sinne der Bestimmungen? Ja — Nein  
Lieg Erblindung bzw. praktische Blindheit vor? Ja — Nein  
Wird bei der Art der Körperbehinderung die dauernde Benutzung der 2. Wagenklasse für erforderlich gehalten? Ja — Nein  
(Nichtzutreffendes streichen!)

Diese Festsetzung gilt nicht als Grundlage für eine etwaige Rentenfestsetzung. Irgendwelche Rechte in bezug auf ein Rentenverfahren kann der Schwerkörperbehinderte aus dieser Bescheinigung nicht herleiten.

Siegel .....  
Unterschrift der Feststellungsbehörde  
bzw. des Vertrauensarztes des Sozial-  
versicherungsträgers

## Formular 2

Der Oberstadtdirektor  
Der Oberkreisdirektor

An das  
Gesundheitsamt,

Gemäß Erlaß des Herrn Sozialmin.

Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers — Abt. III C — Nr. 137a/49 vom 31. Mai 1949 bitte ich, zur Erlangung eines Schwerbeschädigtenausweises auf Grund der vorläufigen Regelung für die Ausstellung von Vergünstigungsausweisen für nichtkriegsbeschädigte Körperbehinderte um Ausstellung des umstehenden Zeugnisses für den / die Körperbehinderte(n) / rassisch — politisch — religiös Verfolgte(n) / Unfallverletzte(n) .....

.....

geb. am ..... in .....  
Kreis ..... wohnhaft in .....  
Straße ..... Beruf .....  
Personalausweis-Nr. ..... Aktenzeichen des  
Rentenbescheides

(Siegel) .....

Gesundheitsamt ..... den .....  
Urschr.  
der Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte,  
.....

mit umseitigem kreisärztlichen Zeugnis zurückgereicht.

**Gesundheitamt** ..... .

## Kreisärztliches Zeugnis

## **zur Vorlage bei der Fürsorgestelle bzw. Hauptfürsorgestelle**

Herr/Frau/Fräulein .....  
ist wegen .....

..... Prozent erwerbsgemindert (In Zehnersätzen angeben!).

Nicht nur vorübergehende erhebliche Gehbehinderung im Sinne der vorläufigen Ausweisbestimmungen liegt vor Ja — Nein  
Infolge erheblicher Hilflosigkeit Begleitung er-

forderlich? Ja — Nein  
Anerkannter Hirnverletzter im Sinne der Be-

stimmungen? Ja — Nein  
Lieg Erblindung bzw. praktische Blindheit vor? Ja — Nein

Wird bei der Art der Körperbehinderung die dauernde Benutzung der 2. Wagenklasse für erforderlich gehalten? Ja — Nein

(Nichtzutreffendes streichen)

Siegel ..... — MBI. NW. 1949 S. 689.

## **Mitwirkung der Gesundheitsämter bei der Ausstellung von Vergünstigungsausweisen für nicht-kriegsbeschädigte Körperbehinderte**

RdErl. d. Sozialministers v. 6. 7. 1949 —  
II A/1 — 09/30 — 1/49

Gemäß den Bestimmungen in Abschnitt IV des Rundelasses vom 31. Mai 1949 — Abt. III C — MBl. NW 1949 S. 541 — werden die Vergünstigungsausweise für nichtkriegsbeschädigte Körperbehinderte auf Antrag von den Fürsorgestellen der Stadt- und Landkreise, für Blinde und Hirnverletzte von der Hauptfürsorgestelle ausgestellt.

Dem Antrag auf Ausstellung eines Vergünstigungs-  
ausweises ist ein ärztliches Zeugnis des für den Antrag-  
steller örtlich zuständigen Gesundheitsamtes oder der  
Feststellungsbehörde beizufügen.

Hinsichtlich der Mitwirkung der Gesundheitsämter bei der Durchführung der Bestimmungen in Abs. IV des Runderlasses vom 31. Mai 1949 bestimme ich:

1. Das dem Antrag beizufügende kreisärztliche Zeugnis wird nur auf Ersuchen und durch Vermittlung der Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte bei den Stadt- und Landkreisen von den Gesundheitsämtern ausgestellt.
  2. Die unmittelbare Aushändigung des kreisärztlichen Zeugnisses an die antragstellenden, nichtkriegsbeschädigten Körperbehinderten selbst oder an ihre bevollmächtigten Vertreter bzw. an die mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragten Vertreter der verschiedenen Verbände der Körperbehinderten ist unzulässig.
  3. Die Ausstellung des kreisärztlichen Zeugnisses erfolgt gemäß § 2 Ziff. 2, Buchstabe a der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 — RGBI. I S. 481 — und nach den Bestimmungen der Ziff. 2 des erläuternden Runderlasses des ehem. Reichs- u. Preuß. Ministers des Innern vom 22. Mai 1935 — MBBlv. S. 706 — gebührenfrei.
  4. Der leitende Kreisarzt des Gesundheitsamtes oder sein Vertreter beauftragt ein oder mehrere amtsärztlich bzw. kreisärztlich geprüfte beamtete oder nicht beamtete Ärzte des Gesundheitsamtes mit der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen des körperlichen bzw. geistigen Krankheitszustandes und mit der Ausfertigung des kreisärztlichen Zeugnisses über das festgestellte Untersuchungsergebnis.
  5. Bei der Untersuchung des körperlichen bzw. geistigen Krankheitszustandes und bei der Ausstellung des kreisärztlichen Zeugnisses sind die Bestimmungen in Abs. 3—13 des Abschnittes IV des Runderlasses vom 31. Mai 1949 und insbesondere die in der Anlage 1 zu diesem Runderlaß beigegebenen „Richtlinien für die kreisärztliche Untersuchung zwecks Erlangung eines Vergünstigungsausweises für den Reiseverkehr der nichtkriegsbeschädigten Körperbehinderten“ genauestens zu beachten. Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit und den Umfang der einzelnen Krankheitsgruppen, die für die kreisärztliche Untersuchung und Beurachtung in Betracht zu ziehen sind, ist die Aufstellung eindeutiger, festumrissener Grundsätze und Anweisungen für die Durchführung der kreisärztlichen Untersuchung und für die Ausstellung der kreisärztlichen Zeugnisse im allgemeinen nicht möglich.
  6. Der Antrag der Fürsorgestelle auf Ausstellung des kreisärztlichen Zeugnisses erfolgt nach dem in der Anlage 2 zum Runderlaß vom 4. Juli 1949 — III C/152a — 49 — abgedruckten Formvordruckes 2, dessen Rückseite für die Ausstellung des kreisärztlichen Zeugnisses nach Formvordruck zu benutzen ist.
  7. Zwecks Vermeidung einer Überlastung des ärztlichen Dienstes der Gesundheitsämter durch die für die Ausstellung des kreisärztlichen Zeugnisses erforderlichen Untersuchungen haben die Gesundheitsämter unmittelbar mit den Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte bei den Stadt- und Landkreisen das Einvernehmen über die Festsetzung bestimmter Untersuchungstage und -stunden für die einzelnen Personenkreise gemäß Abschnitt II, Buchstabe a—c des Runderlasses vom 31. Mai 1949 herzustellen.

8. Die Rentenempfänger aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung (Invalidenrentner oder Ruhegeldempfänger), die bereits im Besitz eines Rentenbescheides des Versicherungsträgers sind, haben bei der kreisärztlichen Untersuchung den Rentenbescheid dem mit der Untersuchung beauftragten Arzt des Gesundheitsamtes auf Aufforderung vorzuweisen. Die LVA Rheinland in Düsseldorf und Westfalen in Münster sind bereit, in besonderen Einzelfällen auf Anforderung die Rentenakten, deren Aktenzeichen aus dem Rentenbescheid ersichtlich ist, den Gesundheitsämtern zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, wenn ohne Einsichtnahme in diese Akten eine richtige Beurteilung unmöglich ist, im allgemeinen aber doch auf Grund von Aktenauszügen eine kurze Mitteilung über die vertrauensärztlich festgestellten Invalidität oder Berufsunfähigkeit bedingenden Gesundheitsstörungen bei den einzelnen Rentenempfängern zu übersenden.
9. Für die Rentenempfänger von Unfallrenten wird im allgemeinen die erforderliche ärztliche Bescheinigung durch Vermittlung der zuständigen Fürsorgestelle bzw. durch die Hauptfürsorgestelle von den Versicherungsträgern (Berufsgenossenschaft, Gemeindeunfallversicherungsverband, Ausführungsbehörde für Unfallversicherung) unmittelbar ausgefertigt werden, so daß die Gesundheitsämter nur in besonderen Ausnahmefällen um eine kreisärztliche Untersuchung und Begutachtung ersucht werden.
10. Angehörige des Personenkreises der rassistisch, politisch und religiös Verfolgten sind bevorzugt in Sonderterminen, die umgehend im Einvernehmen mit den Fürsorgestellen bzw. den Hauptfürsorgestellen festgesetzt werden sollen, zu untersuchen, damit ihnen in möglichst kurzer Frist auf Grund des kreisärztlichen Zeugnisses der entsprechende Vergünstigungsausweis ausgestellt werden kann. Da für die Mehrzahl der Angehörigen dieses Personenkreises die Rentenverfahren bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Sonderabteilung für die Opfer des nationalsozialistischen Terrors, erst eingeleitet und noch nicht abgeschlossen bzw. über die gestellten Ansprüche noch nicht entschieden worden ist, sind die erforderlichen Untersuchungen für die Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse bis auf weiteres ausschließlich von den Gesundheitsämtern vorzunehmen. Liegt jedoch im Einzelfall bereits ein Rentenbescheid vor, so ist gemäß Ziff. 9 zu verfahren.
11. Es ist veranlaßt worden, daß die LVA, die Versicherungsträger der Unfallversicherung und die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung bei allen neuen Rentenfeststellungsvorverfahren die wichtigsten ärztlichen Untersuchungsergebnisse, die die Grundlage für die ärztliche Bescheinigung anlässlich des Antrages auf Ausstellung eines Vergünstigungsausweises für nicht-kriegsbeschädigte Körperbehinderte bilden, den Rentenakten beheften, die dann auf Anforderung den Gesundheitsämtern abschriftlich übermittelt werden können.
12. Über besondere Feststellungen und Beobachtungen sowie über die Erfahrung bei den kreisärztlichen Untersuchungen und bei der Ausstellung der kreisärztlichen Zeugnisse zwecks Erlangung eines Vergünstigungsausweises für nichtkriegsbeschädigte Körperbehinderte ist unter Bekanntgabe von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen durch die Bezirksregierung — Medizinalabteilung — der Gesundheitsabteilung des Sozialministeriums ein Bericht der Gesundheitsämter in zweifacher Ausfertigung bis zum 15. Februar 1950 einzureichen. Das Doppel dieser Berichte der Gesundheitsämter ist zum Verbleib bei den Medizinalabteilungen der Bezirksregierungen bestimmt.

An die nachgeordneten Behörden.

Anlage 1 zu Ziff. 5 des Runderlasses des Sozialministers vom 6. 7. 1949 — II A/1 — 09/30 — 1/49

**Richtlinien für die kreisärztliche Untersuchung zwecks Erlangung eines Vergünstigungsausweises für den Reiseverkehr der nichtkriegsbeschädigten Schwerkörperbehinderten**

**A. Begriffsbestimmung der „Hilfsbedürftigkeit im Reiseverkehr“**

- I. Als hilfsbedürftig im Reiseverkehr haben solche nicht kriegsbeschädigte, schwerkörperbehinderte Per-

sonen zu gelten, die infolge einer Verletzung oder einer dauernden Schädigung ihrer Gesundheit bei ihren Reisen ständig begleitet werden müssen. Die Hilfsbedürftigkeit im Reiseverkehr darf nicht nur eine vorübergehende sein, sondern sie muß den Charakter eines Dauerzustandes haben. Die Hilfsbedürftigkeit der schwerkörperbehinderten Personen im Reiseverkehr ist in dem Tatbestand zu erkennen, daß infolge Verletzung oder daunernder Schädigung der Gesundheit eine Begleitperson zur persönlichen Hilfe beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt dauernd benötigt wird. Die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung im Reiseverkehr kann nicht anerkannt werden, wenn der ständige Begleiter (Begleitperson) nur zum Tragen des Gepäcks erforderlich ist bzw. benötigt wird.

**II. Als hilfsbedürftig im Reiseverkehr haben folgende Schwerbeschädigte zu gelten:**

1. Schwerbeschädigte mit einem schweren Körperschaden an beiden oberen oder unteren Gliedmaßen, der dem Verlust dieser Gliedmaßen gleichwertig ist,
2. Verlust eines Körperteiles mit schwerer Beschädigung eines weiteren Körperteiles, z. B. Verlust eines Unterschenkels in Verbindung mit Bewegungseinschränkung infolge Versteifung in beiden Knie- oder Hüftgelenken,
3. Paarig oder unpaarig Doppelamputierte, z. B. Verlust beider Arme oder Hände oder Beine als paarigem Gliedverlust, Verlust einer Hand oder eines Armes und gleichzeitig Verlust eines Oberschenkels oder Unterschenkels oberhalb des Fußes als unpaarigem Gliedverlust.

Bei Vorliegen der unter Ziffer 1—3 genannten Körperschäden ist Hilfsbedürftigkeit zu bejahen und die Voraussetzung für die Notwendigkeit einer Vergünstigung für den Begleiter des hilflosen Schwerbeschädigten im Eisenbahnverkehr gegeben.

**III. Einer ständigen Begleitung infolge Hilfsbedürftigkeit im Reiseverkehr bedürfen auch folgende Personen:**

1. Taubstumme,
2. Taube, die nicht die Fähigkeit haben, vom Munde abzulesen.

**IV. Die Benutzung der 2. Wagenklasse (Polsterklasse) ist für solche Schwerkörperbehinderte geboten, die eine Polsterunterlage benötigen. Bei der Beurteilung auf Zuerkennung der Berechtigung zur Benutzung der Polsterklasse ist ein scharfer Maßstab anzulegen.**

**B. Begriffsbestimmung der „Hirnverletzung mit schweren Ausfallserscheinungen, durch die die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigt und Hilfsbedürftigkeit im Reiseverkehr bedingt wird“**

1. Unter Hirnverletzung ist eine organisch bedingte Störung als Folgezustand einer erlittenen Gehirnquetschung, einer Gehirnverletzung (im Sinne einer penetrierenden Verletzung), eines Gehirnabszesses oder von Spätapoplexie nach Gehirnverletzung anzusehen. Auch Folgezustand nach Hirnabszessen als sekundäre Komplikationen von Erkrankungen des Gehörapparates sind in der Beurteilung dem Begriff „Hirnverletzung“ gleichzuachten. Als Hirnverletzte gelten nach versicherungsrechtlicher Begriffsbestimmung solche Schwerbeschädigten, bei denen das Gehirn durch eine äußere Gewalteinwirkung organische Verletzungen erlitten und nachweisbar in Form grob organischer Ausfallserscheinungen behalten hat.

**II. Als schwere Ausfallserscheinungen nach Hirnverletzung sind anzusehen:**

1. Völlige Halbseitenlähmung in Verbindung mit Sprachstörungen. Hirnverletzte mit derartigen schweren Ausfallserscheinungen sind auch als hilfsbedürftig anzusehen, d. h. für sie sind die Voraussetzungen für einen Begleiter im Eisenbahnverkehr gegeben,
2. Isolierte Lähmung in Form von Spannungslähmung schwerster Art der oberen oder unteren Gliedmaßen,

3. Schwerste stereognostische und apraktische Störungen der Hände und Finger,
4. Traumatische Epilepsie mit
- wöchentlich mehrfach auftretenden Anfällen oder
  - seelischen Dauerveränderungen, die ein selbstständiges Fortkommen im wirtschaftlichen Verkehr unmöglich machen,
5. Schwere seelische Dauerstörung.
- III. Den Hirnverletzungen mit schweren Ausfallerscheinungen sind gleichzustellen:
- Schwere Rückenmarkschäden folgender Art:
- Querschnittslähmung mit völliger Teillähmung der unteren Gliedmaßen,
  - Lähmungen der Gliedmaßen, die infolge ihrer Schwere den Verlust der Gliedmaßen gleichzuerachten sind, zum Beispiel: beide Arme, beide Beine, ein Arm und ein Bein,
  - Organische Rückenmarkserkrankungen, zum Beispiel:
    - Progressive Muskelatrophie,
    - Friedreichsche Ataxie,
    - Multiple Sklerose,
    - Tabes.
  - Paralysis agitans.
- Die Erkrankungen gemäß Ziff. 3 Buchstabe, a bis d und Ziff. 4 müssen sich in einem weit fortgeschrittenen Stadium befinden.
- C. Begriffsbestimmung der schweren, die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigenden und die Hilfsbedürftigkeit im Reiseverkehr bedingenden inneren Erkrankung
- Als schwere, die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigende innere Erkrankungen sind anzuerkennen:
- I. Schwerste, fortschreitende Erkrankungen der Lunge und des Brustfelles, und zwar wenn hochgradige Kurzatmigkeit besteht durch
- offene, fortschreitende, beiderseitige Lungentuberkulose mit starker und dauernder Beeinträchtigung der Atmungsfunktion,
  - hochgradige Lungenerweiterung mit starker und dauernder Beeinträchtigung der Atmungsfunktion,
  - schweres Luftröhrenasthma mit häufigen Anfällen und starker und dauernder Beeinträchtigung der Atmungsfunktion.
- II. Schwere Erkrankungen der Kreislauforgane mit Ruhe-Dyspnoe als Zeichen der Unausgeglichenheit (Dekompensation) des Herzens, bei bestehender Arbeitseinsatzunfähigkeit und zwar infolge
- schweren dekompensierten Herzfehlers,
  - Folgezustand nach Herzbeutelentzündung in Form von Panzerherz,
  - Endocarditis lenta,
  - schwerer Aneurysma der großen Körperschlagader mit schweren, dauernden Störungen der Herz- und Kreislauffunktion,
  - schwerer Herzrhythmusstörung in Form von Blockierung, totaler Irregularität, Tawara, Schenkelblock.
- III. Schwere, chronische Erkrankungen des Magen- und Darmkanals mit starker Minderung des Kräfte- und Ernährungszustandes im Sinne einer schweren, deutlichen Kachexie und zwar:
- fortschreitende, bösartige Geschwulstbildung im Bereich des Magen- und Darmkanals bzw. an den Bauchorganen,
  - chronisches Magen- bzw. Zwölffingerdarmgeschwulstleiden mit schweren sekundären Komplikationen (Perforationsfolgen, Stenose, hochgradige Blutarmut infolge anhaltender Blutung),
  - schwerer Vorfall des Mastdarmes,
  - schwere Erkrankung der Leber mit Bauchwassersucht.
- IV. Nierenleiden mit hochgradiger Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes, mit stark erhöhtem Blutdruck, Herzstörungen, erheblicher Störung der Nierenfunktion (Erhöhung des Reststickstoffes, des Harnstoffes im Blut, Störung der Blasenausscheidung) und zwar:
- maligne Sklerose,
  - erhebliche Hypertonie, Blutdruck über 225 mm Quecksilber systolisch,
  - Blasenfistel, die das Tragen eines Harnauffanggefäßes erforderlich macht,
  - Blasengeschwülste mit anhaltenden und Blutarmut bedingenden Blutungen.
- V. Völlige Versteifung der Wirbelsäule infolge Bedterewischen Erkrankung sowie Osteomalacie schweren Grades.
- VI. Erhebliche und umfangreiche Versteifung von Gliedmaßen, die dem Verlust der Gliedmaßen gleichzustellen sind, und zwar:
- infolge primär-chronischer oder
  - infolge sekundär-chronischer Polyarthritis (z. B. beide Arme, beide Beine, ein Arm und ein Bein).
- VII. Schwere, dauernde Erkrankungen des Blutsystems und zwar:
- perniziöse Anämie im Sinne Biermer-Hunter-Addison, wenn infolge einer komplizierenden funikulären Medullosen Gehunsicherheit besteht,
  - schwere Hämophilie und gleichartige hämorrhagische Diathesen.

## Formular 2

Anlage 2 zu Ziff. 6 des Runderlasses des Sozialministers vom 6. Juli 1949 (II A/1 — 09/30 — 1/49)

(Text Formular 2 entspricht wörtlich dem Formular 2 auf S. 693 des vorliegenden Blattes.)

— MBl. NW. 1949 S. 694.

## Allgemeine Fliegen- und Mückenbekämpfung

RdErl. d. Sozialministers v. 6. 7. 1949 — II A/5 — 22/4 —, 2/49

Auf Grund der §§ 21 und 26 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 — RGBI. I, S. 1721 —, in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Juni 1921 PrGS. S. 83 und mit den §§ 52—54 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Amtsblatt der Mil. Regierung S. 127 ff./46) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt:

- Im Rahmen der planmäßigen Bekämpfung und Verhütung von Typhus, Paratyphus, Ruhr und Malaria und im Interesse der landwirtschaftlichen bzw. ernährungswirtschaftlichen Erzeugung erscheint es geboten, in allen Stadt- und Landkreisen des Landes Nordrhein-Westfalen eine allgemeine Fliegen- und Mückenbekämpfung durchzuführen.
- Für die Durchführung der in jedem Jahr vorzunehmenden Bekämpfungsmaßnahmen kommen Eigentümer, Pächter sowie Nutzungsberichtige von landwirtschaftlichen Betrieben, Schrebergärten, stehenden Gewässern (Teiche, Seen, Tümpel oder ähnliche Gewässer), von Schuttablade- und Abfallplätzen, ferner Kleintierhalter, Viehhändler und Betriebe der Lebensmittelversorgung in Betracht.

Von der Anordnung eines allgemeinen Bekämpfungszwanges soll abgesehen werden.

- Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen erfolgt nach einem einheitlichen Bekämpfungsplan, der für die einzelnen Stadt- und Landkreise von den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren als Behördenleiter durch die leitenden Kreisärzte der Gesundheitsämter aufgestellt und jährlich bis zum 1. Mai — für das Jahr 1949 zum 1. August — den Regierungspräsidenten und abschriftlich bzw. nachrichtlich dem Sozialminister eingereicht wird.

In dem einheitlichen Bekämpfungsplan sind Ort, Zeit und Anschriften der mit der Bekämpfung beauftragten Schädlingsbekämpfungsfirmen oder gewerbliche Schädlingsbekämpfer anzugeben.

- Die Durchführung der allgemeinen Fliegen- und Mückenbekämpfung erfolgt gemäß den Bestimmungen

des § 3 Abs. 1, Ziff. I, Buchstabe a) des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 — RGBl. I, S. 531 — und der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 der I. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 — RGBl. I, S. 177 — im Rahmen des ärztlichen Aufgabenkreises und der ärztlichen Beratungspflicht des Gesundheitsamtes unter der fachlichen Aufsicht der Gesundheitsämter, die bei der Auswahl der mit der Bekämpfung zu beauftragenden Schädlingsbekämpfungsfirmen oder gewerbliche Schädlingsbekämpfer gutachtlich zu beteiligen sind. Bei der Auswahl der Schädlingsbekämpfungsfirmen oder gewerbliche Schädlingsbekämpfer sollen möglichst solche Firmen bzw. Personen berücksichtigt werden, die in den einzelnen Stadt- und Landkreisen ansässig sind. Erforderlichenfalls wird der Landesverband der Schädlingsbekämpfer Nordrhein-Westfalen in Köln-Ehrenfeld, Lenauplatz 9, über geeignete, zuverlässige und leistungsfähige Schädlingsbekämpfer Auskunft geben können.

5. Die allgemeinen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Fliegen und Mücken sind behördlicherseits stets in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Organisationen durchzuführen. Eine ortschaftsweise Bekämpfung kann durch Einschaltung des Ortslandwirts auf freiwilliger Grundlage erreicht werden. Es ist aber darauf zu achten, daß auch dann nur anerkannte Schädlingsbekämpfungsbetriebe herangezogen werden. Die in den Gemeinden befindlichen landeseigenen Kartoffelkäferspritzgeräte können bei den allgemeinen Aktionen zur Fliegen- und Mückenbekämpfung Verwendung finden, sofern der Einsatz unter Aufsicht der örtlichen Spritzwarte erfolgt und hierdurch die Kartoffelkäferbekämpfung nicht beeinträchtigt wird (s. § 4 der Verordnung über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 12. Mai 1947 und die Ausführungsbestimmungen zu § 4 — GV. NW. S. 117 —).
6. Das zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen erforderliche Personal ist von den mit der Bekämpfung beauftragten Firmen oder gewerblichen Schädlingsbekämpfern zur Verfügung zu stellen, der Einsatz von zusätzlichen Hilfskräften ist durch die Beauftragten selbst durch Vermittlung des zuständigen Arbeitsamtes anzufordern.
7. Die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren vereinbaren mit den von ihnen zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Schädlingsbekämpfungsfirmen oder gewerblichen Schädlingsbekämpfern den Preis für die Durchführung der Fliegen- und Mückenbekämpfung. Als Richtpreis bei ortswise Bekämpfung kann ein Satz von 0,04 bis 0,06 DM je qm für die in die Bekämpfungsaktion einbezogene Fläche angesesehen werden. Eine einheitliche Preisgestaltung ist im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit des Befalls, der anzuwendenden Bekämpfungsmittel und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Firmen nicht möglich.
8. Die mit der Durchführung beauftragten Schädlingsbekämpfungsfirmen oder gewerblichen Schädlingsbekämpfer sind auf die Einhaltung der vereinbarten Kostensätze und auf die Unzulässigkeit weiterer erhöhter finanzieller Forderungen an die Leistungsempfänger hinzuweisen.
9. Die Gesundheitsämter vereinbaren mit den mit Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Schädlingsbekämpfungsfirmen oder gewerblichen Schädlingsbekämpfern, welche Bekämpfungsmittel zur Anwendung gebracht werden sollen.

Als geeignete Bekämpfungsmittel kommen in Betracht:

- (1) zur Fliegenbekämpfung
  - a) Gix der Höchster Farbwerke,
  - b) Raft der Firma Dr. W. Raschig & Co., Ludwigshafen,
  - c) Jacutin der Firma E. Merck, Darmstadt,
- (2) zur Mückenbekämpfung
  - a) Contacta-Sprühmittel der Böhme-Fettchemie G.m.b.H., Düsseldorf-Holthausen, Henkelstraße 67,
  - b) Viton der Firma E. Merck, Darmstadt,
  - c) DDT-Schwimmpulver „Schering“ zur Bekämpfung der Stechmücken.
10. Vor Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen ist die Bevölkerung durch die Presse und durch öffentliche Bekanntmachungen auf die Notwendigkeit und Bedeutung einer planmäßigen Fliegen- und Mückenbekämpfung im Rahmen der Seuchenbekämpfung und der Seuchenabwehr aufmerksam zu machen, insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, daß die Fliegen und Mücken als Seuchen-Keimüberträger bei Menschen für Typhus, Ruhr, Tuberkulose, Wurmkrankheiten, Eiterungen und Malaria, beim Tier für Euterentzündungen der Kühe, Rotz, Kuh- und Geflügelpocken, Schweine- und Rinderpest, Pferdesterben, ansteckende Blutarmut der Pferde in Betracht kommen.
11. Das Muster einer Bekanntmachung für die Stadt- und Landgemeinden bzw. Gemeindeverbände betreffend eine allgemeine Fliegen- und Mückenbekämpfung bringt Anlage A) zu diesem Runderlaß.
12. Auf die Bestimmungen der noch als rechtsgültig anzusehenden Runderlässe des enem. RMdJ. vom 16. Juni 1943 — MBli. S. 1018 — und vom 1. August 1944 — MBli. S. 767 — wird verwiesen.
13. Über die getroffenen Maßnahmen und den Erfolg der selben ist jährlich ein Erfahrungsbericht zu erstatten.

#### Termine:

- a) für die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen bei den Kreisverwaltungen zum 15. Dezember, erstmalig zum 15. Dezember 1949;
- b) für die kreisfreien Stadtverwaltungen und Kreisverwaltungen an die Regierungspräsidenten zum 15. Januar, erstmalig zum 15. Januar 1950;
- c) für die Regierungspräsidenten an das Sozialministerium (Abschrift an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Düsseldorf, Roßstr.) zum 15. Februar, erstmalig zum 15. Februar 1950.

An die nachgeordneten Behörden.

#### Anlage A) zu Ziffer 11.

##### Bekanntmachung betr. Fliegen- und Mückenbekämpfung

„Im Rahmen der planmäßigen Bekämpfung von Seuchenübertragungen bei Mensch und Tier, zum Schutze von leicht verderblichen Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere der Milcherzeugung, ist eine allgemeine und umfassende Fliegen- und Mückenbekämpfung notwendig.“

Die Eigentümer, Pächter oder die sonstigen Nutzungs berechtigten von landwirtschaftlichen Betrieben, Schrebergärten, Schuttablade- und Abfallplätzen, ferner Kleintierhalter, Viehhändler und Betriebe der Lebensmittelversorgung werden hiermit angehalten, die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die besten nachhaltigen Erfolge bei verhältnismäßig geringen Kosten werden bei gleichzeitiger, ortschaftsweiser Bekämpfung erzielt.“

— MBl. NW. 1949 S. 698.